

Verordnung über die Veröffentlichung des Erwerbs von Grundeigentum

Vom 25. April 1995 (Stand 1. Juli 2023)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)¹⁾ und
Artikel 52 des Schlusstitels zum ZGB sowie § 313 EG ZGB^{2)*}

beschliesst:

§ 1 Grundsatz

¹ Der Amtschreiber veröffentlicht den Erwerb des Eigentums an Grundstücken in der nächsten Nummer des Amtsblatts.

² Veröffentlicht wird namentlich auch der Erwerb:

- a) durch Errichtung oder durch Übertragung von selbständigen und dauernden Rechten (Baurecht, Quellenrecht usw.);
- b) aufgrund von Erbteilung sowie von Ehevertrag und güterrechtlicher Auseinandersetzung, soweit der Erwerb im Grundbuch ersichtlich ist;
- c) durch Zwangsvollstreckung und durch richterliches Urteil.

§ 2 Ausnahmen

¹ Nicht veröffentlicht wird der Erwerb

- a) durch Gesamtnachfolge (wie Erbgang, Fusion, Begründung der Gütergemeinschaft, Anwachsung infolge Ausscheidens aus einem Gesamteigentumsverhältnis);
- b) durch Enteignung;
- c) durch Tausch zur Grenzverbesserung, wenn pro Grundstück nicht mehr als 500 m² die Hand ändern;
- d) durch Erhöhung von Miteigentumsanteilen und von Wertquoten im Stockwerkeigentum um weniger als 10%;
- e) zur Anlage oder Veränderung von Strassen, Wegen, Kanälen und dergleichen.

§ 3 Inhalt der Veröffentlichung

¹ Die Veröffentlichungen erscheinen im Amtsblatt unter dem Titel: Handänderungen an Grundstücken, Artikel 970a ZGB / § 313 EG ZGB.*

² Die Veröffentlichung umfasst:

- a) die Gemeinde, die Grundbuchnummer, die Fläche sowie den Flurnamen; wenn Gebäude vorhanden sind: die Bezeichnung, den Strassennamen und die Nummer der Gebäude;

¹⁾ SR [210](#).

²⁾ BGS [211.1](#).

- b) die Namen (bei natürlichen Personen auch das Geburtsjahr) sowie den Wohnort oder den Sitz der Personen, die das Eigentum veräussern, und derjenigen, die es erwerben;
- c) das Datum des Eigentumserwerbs durch die Person, die das Eigentum veräussert;
- d) bei Miteigentum den Anteil; bei Stockwerkeigentum die Wertquote, die Beschreibung der Stockwerkeinheit sowie bezüglich des Stammgrundstückes: die Grundbuchnummer sowie den Flurnamen, ferner die Bezeichnung, den Strassennamen und die Nummer des Gebäudes.

³ Der Erwerbsgrund wird nicht veröffentlicht.

⁴ Ist ein Grundstück unter mehreren Daten erworben worden oder erwirbt eine Person gleichzeitig mehrere Grundstücke von der gleichen Person, so werden die Angaben in der Veröffentlichung zusammengefasst; das Datum des letzten Eigentumserwerbs wird genau angegeben.

§ 4 Vollzug

¹ Der Amtschreiberei-Inspektor erstellt Mustervorlagen und sorgt für eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung im ganzen Kanton.*

§ 5 Schlussbestimmungen

¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung des Bundes. Sie tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

² Es werden aufgehoben:

- a) die Verordnung zur Einführung des dringlichen Bundesbeschlusses über eine Sperrfrist für die Veräusserung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke vom 17. Oktober 1989¹⁾;
- b) die Verordnung zur Einführung des Bundesbeschlusses über eine Pfandbelastungsgrenze für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke vom 26. Februar 1992²⁾.

Die Einspruchsfrist ist am 10. Juli 1995 unbenutzt abgelaufen.

Vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 15. August 1995.
Inkrafttreten am 1. September 1995 (Datum der Publikation im Amtsblatt).

¹⁾ GS 91, 499 (BGS 212.432).

²⁾ GS 92, 396 (BGS 212.433).

* Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
14.12.2004	01.01.2005	Ingress	geändert	-
14.12.2004	01.01.2005	§ 3 Abs. 1	geändert	-
02.05.2023	01.07.2023	§ 4 Abs. 1	geändert	GS 2023, 12

212.432

* Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Ingress	14.12.2004	01.01.2005	geändert	-
§ 3 Abs. 1	14.12.2004	01.01.2005	geändert	-
§ 4 Abs. 1	02.05.2023	01.07.2023	geändert	GS 2023, 12